KREIS EUSKIRCHEN

Der Landrat
Team 61.1
Kreisentwicklung und Planung

[redacted]

Aktenzeichen 61.1/61.31.020/66

05.08.2025

Zentrale
Telefon 02251 15-0
Fax 02251 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Servicezeiten
Mo - Do 8.00 bis 15.30 Uhr
Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

www.kreis-euskirchen.de

Kreis Euskirchen | 53877 Euskirchen

Gemeinde Hellenthal
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
539401 Hellenthal

Bebauungsplan Nr. 63 der Gemeinde Hellenthal, Flächen für Windenergieanlagen in Losheim (Repowering)
Ihr Schreiben vom 30.06.2025

Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen.

Bauamt

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich der Überschreitung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 63 durch die Rotor-Radien der geplanten WEA1 und WEA2. Gemäß Windenergie-Erlass Nr. 5.2.2 sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.
Zudem sind die Baugrenzen nicht hinreichend bestimmt, da weder aus der Planzeichnung noch aus textlichen Festsetzungen hervorgeht, für welche Teile der Windkraftanlagen sie eine Geltung beanspruchen (siehe Windenergie-Erlass Nr. 4.4). Die Begründung zum Bebauungsplan ist eine Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung und kann somit keine rechtsverbindlichen Festsetzungen enthalten.
Gemäß §249 Absatz 2 BauGB kann nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgebaut werden (siehe Windenergie-Erlass Nr. 4.9). Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Bebauungsplan keine Frist festgesetzt wurde. In der Begründung zum Bebauungsplan ist für den Rückbau der bestehenden WEA eine Frist von einem Jahr genannt.
Hinweise zur Plangrafik:
Die Abstände für die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone entlang der Bundesstraße sind nicht bemaßt und entsprechen nicht der Darstellung in der Legende.

Die Darstellung der Abstände für die Werbeverbotszone und der Anbaubeschränkungszone entlang des Radwegs entsprechen nicht der Darstellung in der Legende.

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Bereich der WEA 3 ist die altlastenverdächtige Fläche 5604/626103 „Losheim; Müllkippe Auf dem Heister". Nach Unterlagen des B-Plans ist diese nicht direkt betroffen (~100 Meter Abstand). Für die nachfolgenden Verfahren sollte diese jedoch mit beachtet werden.

Untere Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Es wird sich auf Grund der Altlastenverdachtsfläche der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen angeschlossen.

Immissionsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte (Schall- und Schattenwurfimmissionen) im anschließenden BImSch-Verfahren vollumfänglich abgeprüft werden.
Sollten im späteren BImSch-Verfahren Änderungen der aktuellen Planung der WEA (wie Standort-Verschiebungen, Typenänderungen etc.) vorgenommen werden (müssen), die den textlichen Festsetzungen zu Immissionsschutz-Maßnahmen im B-Plan widersprechen, könnte dies zu Problemen im Genehmigungsverfahren führen und einer Genehmigungsfähigkeit der WEA entgegenstehen.
Die notwendigen einzuhaltenden Auflagen zum Immissionsschutz werden Bestandteil der BImSch-Genehmigung, wodurch gewährleistet wird, dass alle erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen getroffen werden. Eine textliche Festsetzung im B-Plan wird nicht für sinnvoll erachtet.

Untere Wasserbehörde

Die Flurstücke sind drainiert und sind Bestandteil des Wasser- und Bodenverbendes Losheim. Der Vorsitzende, Herrn Gerd Balter, Am Goldenbach 9, 53940 Hellenthal, Tel. 06557/93044, Mobil: 0160-90552523, gerd.balter@t-online.de, ist im Verfahren zu beteiligen.
Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken sofern Nachfolgendes Beachtung findet.
Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wird der alte BP 51 „Flächen für Windkraftanlagen, Teilgebiet 1 – Losheim" durch den neuen B-Plan 63 „Flächen für Windenergieanlagen in Losheim" ersetzt werden. Bislang waren in diesem Bereich 6 Anlagen in Betrieb, die nun gemäß den vorgelegten Unterlagen durch 5 Windenergieanlagen ersetzt werden.

Es wird in den Unterlagen beschrieben, dass im Betrieb der Windenergieanlagen kein Abwasser anfällt. Weiterhin wird beschrieben, dass das anfallende Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der WEA ins Erdreich abgeleitet und in den Untergrund versickert wird.
Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser der Wegeflächen breitflächig versickern kann. Durch die Ausführung der Zuwegungen zu den Windenergieanlagen als geschotterte Pfade, findet ebenfalls eine breitflächige, erlaubnisfreie Versickerung des Niederschlagswassers statt.
Falls dennoch eine gezielte Einleitung über Mulden, Rigolen oder ähnliches in das Grundwasser geplant wird, ist hierfür ein wasserrechtlicher Einleitungsantrag gem. §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.
Allgemein muss die Entwässerung, zur Wahrung der Rechte Dritter, gemeinwohlverträglich erfolgen. Sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswässer müssen, ohne dass Nachbargrundstücke tangiert werden, auf den eigenen Flächen verbleiben und versickern. Es darf in keinem Fall zu Staunässe und Vernässungen kommen. Durch die Nutzung dürfen keine Verunreinigungen in den Untergrund gelangen, es darf zu keiner Zeit zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen.
Aus grund- und trinkwasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den BP.
Hinweis:
Eine potentielle Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen beim Unterbau oder der Herstellung von Zuwegungen ist abhängig von der Einbauart und der Materialklasse nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzeigepflichtig.
In der Auflistung möglicher betroffener Rechtsgebiete (1.3 – Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen) fehlt im Umweltbericht die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV.
Dieser Sachverhalt wird im Kapitel 2.5.3 – Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen – (Seite 53) allgemeinen bewertet und mögliche Gefährdungen durch wassergefährdende Stoffe im Baubetrieb angesprochen. Ergänzend wird auf das Merkblatt M799 „Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen außerhalb von Anlagen nach AwSV“, April 2025 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hingewiesen und für verbindlich erklärt.
Eine Beteiligung an den notwendigen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden vorausgesetzt.

<u>Untere Naturschutzbehörde</u>
Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Nachfolgendes bis zur Offenlage in den Unterlagen ergänzt wird.
Artenschutz
Schwarzstorch
Gemäß ASP (s. S. 16) liegen alle bekannten Brutplätze außerhalb des Prüfbereichs von 3 km. Der UNB liegt jedoch ein Nachweis eines Schwarzstorchhorstes in ca. 2.600 m Entfernung nördlich der geplanten Anlagen vor. Dies

ist im Rahmen der Artenschutzprüfung bis zur Offenlage zu bewerten. Konkretere Informationen zum Horststandort können auf Anfrage gerne übersandt werden.

Rotmilan

Gemäß ASP (s. S. 29 ff) rückt der Bau einer WEA (EE2) näher an einen Rotmilanhorst heran und liegt somit mit einer Entfernung von ca. 1.050 m innerhalb des zentralen Prüfbereich von 1.200 Meter, so dass i.d.R. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist. Insgesamt kommt die ASP zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der geringeren Anzahl der WEA (vorher 6, nachher 5) sowie des höheren Freibords, nicht zu einer Verschlechterung im Vergleich zum Bestand kommt.

Seitens UNB wird dieser Argumentation nicht gefolgt, da hier insbesondere nicht berücksichtigt wurde, dass das Freiboard von drei WEA nur marginal (0,5 Meter) größer ist. Die vom Rotor überstrichene Fläche ist aufgrund des mehr als doppelt so großen Rotordurchmessers allerdings deutlich größer als vorher.

Insofern ist in der Argumentation zu ergänzen, warum im vorliegenden Fall durch das Repowering keine Verschlechterung der artenschutzrechtlichen Situation entsteht.

Da erfahrungsgemäß im gesamten Eifelraum des Kreises Euskirchen bekannt ist, dass durch Mahd- und Ernte-Ereignisse über viele Kilometer hinweg Rotmilane angelockt werden, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diesen Zeitraum nicht auszuschließen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist somit abweichend von den Unterlagen die Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ festzusetzen. Die Maßnahme gilt gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 als anerkannte Maßnahme, die geeignet ist das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein Normalmaß zu reduzieren.

Formulierungsvorschlag:

- Die WEA 1-5 sind bei Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. bis 31.08. von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung für 24 Stunden nach Beendigung des Ereignisses abzuschalten.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark sollte nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Weiterhin ist mit den Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke ein Anzeigeregime zur Abschaltung der Anlagen zu Bewirtschaftungsereignissen vertraglich festzulegen. Alternativ kann auch ein nachweislich geeignetes Detektionssystem zur Erkennung eines Bewirtschaftungsereignisses in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden.

Fledermäuse

Gemäß ASP (s. S. 34 ff) sind die WEA im Bestand nicht mit einem Abschaltalgorithmus versehen. Die neuen WEA werden entsprechend dem Leitfaden

„Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung) mit einem entsprechenden Abschaltalgorithmus ausgestattet.
Insofern ist gemäß § 45c Abs. 2 BNatSchG nicht davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle überschritten wird, da davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen durch den Abschaltalgorithmus geringer sein werden wie die der Bestandsanlagen.
Allgemein
Es erfolgte keine Anfrage der Artexperten aus dem benachbarten Belgien. Diese ist noch nachzuholen um auch dort bekannte Vorkommen windenergiesensibler Arten zu berücksichtigen und bewerten zu können.
Im Übrigen ist die ASP grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar. Die Vermeidungsmaßnahmen der ASP und des LBP sind vollständig festzusetzen und wie folgt zu ändern bzw. ergänzen:
ASP:

- Nr. 10 im LBP: Ergänzend zur Vermeidungsmaßnahme Vögel bei Baufeldfreimachung ist anzumerken, dass wenn aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen eine Baufeldfreimachung zur Vogelbrutzeit erfolgen muss, und daher eine Kontrolle durch einen Gutachter stattfindet, diese Kontrolle fotographisch und textlich zu dokumentieren ist. Die Dokumentation ist der UNB vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die UNB darf dann mit den Bauarbeiten begonnen werden. Sollten Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten ausfindig gemacht werden, ist dies unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen. Ggf. werden weitere CEF-Maßnahmen erforderlich.
- Ergänzend zu der Vermeidungsmaßnahme Baumhöhlenkontrolle ist auch hier anzumerken, dass das Ergebnis textlich und fotographisch zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Fällarbeiten begonnen werden. Ggf. werden CEF-Maßnahmen in Form von Ersatzquartieren erforderlich. Diese sind gemäß Methodenhandbuch des LANUK für Ersatzquartiere betreffend Qualität und Menge anzusetzen. Die UNB ist bei Feststellung von notwendigen Ersatzquartieren – auch hinsichtlich des Anbringungs-Standortes - zu beteiligen. Die Anbringung der Ersatzquartiere ist dann zu dokumentieren und mit Lageplan und Fotobeleg der UNB zuzusenden.

LBP:

- Nr. 4: ergänzen: Sollte Verdrängungsboden anfallen, der auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und somit verwertet wird, ist im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Nr. 9: Hier ist auf die Verwendung von Lupine zu verzichten, da diese als invasive Art gilt und zu starker, unkontrollierbarer Ausbreitung neigt.

- Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen, Gehölzen und Pflanzenbeständen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die wieder zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut (Ursprungsgebiet: 7 – Rheinisches Bergland, Produktionsraum: 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland) einzusäen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Einsaat ist bevorzugt im Herbst vorzunehmen.

Eingriff

Im LBP ist eine Eingriffsbilanzierung dargestellt, notwendige Kompensationsmaßnahmen allerdings nicht. Daher sind dieses bis zur Offenlage zu ergänzen und darzustellen.

Die Berechnung zum Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild ist plausibel und nachvollziehbar. Die abschließende Festsetzung des Ersatzgeldes erfolgt im anschließenden BImSchG-Verfahren.

Natura2000-Gebiete

Gemäß Unterlagen befinden sich im Umfeld der geplanten WEA mehrere ausgewiesene Natura2000-Gebiete:

- „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ (DE-5605-306) in Teilen in ca. 1 km Entfernung
- „Kyllquellgebiet“ (DE-5504-305) in ca. 2,2 km Entfernung
- „Schneifel“ (DE-5704-301) in ca. 3 km Entfernung

Es befindet sich noch ein weiteres FFH-Gebiet (BE33059C0 - Sources de l'Our et de l'Ensebach) auf belgischem Gebiet in wesentlich geringerer Entfernung (https://natura2000.eea.europa.eu/):

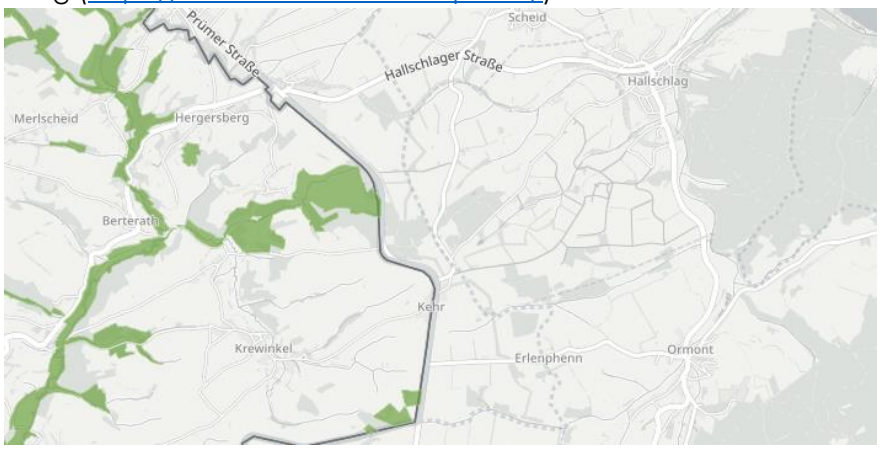

Dies ist in den Unterlagen entsprechend zu ergänzen und die möglichen Beeinträchtigungen des Gebietes zu bewerten.

Gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV, Stand: Stand: 12.04.2024, kurz: Leitfaden) Kapitel 7.2 –

Hinweise zur Durchführung der FFH-VP b) sind Prüfgegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie von FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie inkl. der charakteristischen Arten. Erstere sind jedoch nicht als windenergie-sensibel zu bewerten. Somit kommen allenfalls die charakteristischen Arten als Prüfgegenstand in Betracht.
In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung" erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist. (Leitfaden 2017 + 2024, Kapitel 7.2 b)).
Direkte Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch die Inanspruchnahme von Flächen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Sofern die überarbeitete ASP zu dem Ergebnis kommt, dass im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen der WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen wird, ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Biotopverbund

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das überplante Gebiet in einer Biotopverbundfläche (VB-K-5604-003 „Quellbäche der Kyll um Losheim") mit besonderer Bedeutung (Stufe II) befindet. Dies ist in den Unterlagen entsprechend zu ergänzen und anhand der Schutzziele zu bewerten, ob der Biotopverbund beeinträchtigt wird.

<u>Träger der Landschaftsplanung</u>

Das Vorhaben befindet sich in dem durch den Landschaftsplan 20 „Hellenthal" festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim".
Der vorliegende Bebauungsplan wurde zwar nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und liegt nicht in einer Konzentrationszone. Da es sich allerdings um ein Repowering-Vorhaben innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, bestehen keine Bedenken.
Im Übrigen gilt seit dem 01.02.2023 gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG folgende Regelung:
„In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt."
Da bisher die Flächenbeitragswerte nicht erreicht wurden und sich die geplanten Standorte außerhalb von Natura2000-Gebieten befinden, sind bis auf Weiteres die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten. Somit bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]